

Vorgaben zur Führung des Liegenschaftskatasters im Verfahren ALKIS[®]

Vorgaben zur Führung des Liegenschaftskatasters im Verfahren ALKIS®

Inhalt

1. Führung
2. Fortführungsnachweis
3. ALKIS®-Bestandsdaten
4. Flurstücke, Lage, Punkte
5. Personen- und Bestandsdaten
6. Gebäude
7. Tatsächliche Nutzung
8. Gesetzliche Festlegungen, Kataloge

9. Anlagen
 - 9.1 Fortführungsnachweis
 - 9.2 Aufbau der Sammlung der Vermessungszahlen
 - 9.3 Komponenten der Vermessungszahlen
 - 9.4 Originäre und reduzierte Vermessungszahlen
 - 9.5 Lokales, temporäres Koordinatensystem
 - 9.6 Tatsächliche Nutzung
 - 9.7 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen
 - 9.8 Kataloge

Abkürzungen

ALKIS®	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
ALKIS®-OK LSA	ALKIS®-Objektartenkatalog - Profil Sachsen-Anhalt -
BauGB	Baugesetzbuch
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt
BewG	Bewertungsgesetz
BodSchätzG	Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz)
BoSoG	Bodensonderungsgesetz
DVO-FischG	Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes
DVO VermKatG LSA	Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
EnteigG LSA	Enteignungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
ETRS89	Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Bezugssystem der Lage
FestpunktfeldErlass	Verwaltungsvorschriften zur Einrichtung, zum Nachweis und zur Erhaltung der Festpunktfelder
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GeoInfoDok	Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens
GBO	Grundbuchordnung
LiegKatErlass	Verwaltungsvorschriften zur Führung des Liegenschafts- katasters
LS 150	Lagestatus 150
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
NAS	Normbasierte Austauschschnittstelle
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
StrG LSA	Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt
UTM-Abbildung	Universale Transversale Mercator Abbildung
VerkFIBerG	Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrs- flächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grund- stücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz)
VermGeoG LSA	Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
VV LiegVerm	Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen
VZOG	Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz)
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WeinR-DVO	Verordnung zur Durchführung des Weinrechts
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

1. Führung

1.1 Die Führung des Liegenschaftskatasters erfolgt im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS[®]) auf der Grundlage der Dokumentation zur Modellierung der Geoinformationen des amtlichen Vermessungswesens (GeoInfoDok).

1.2 Der Inhalt des Liegenschaftskatasters wird in Objekten abgebildet. Ein Objekt ist eine Informationseinheit, in der einzelne Daten oder mehrere zusammengehörige Daten geführt werden. Es wird zwischen raum- und nichtraumbezogenen Objekten unterschieden. Jedes Objekt wird eindeutig durch einen Objektidentifikator sowie der Angabe zum Lebenszeitintervall bezeichnet.

Die nachzuweisenden Objektarten sind im ALKIS[®]-OK LSA aufgeführt.

1.3 Der Raumbezug der Objekte des Liegenschaftskatasters ist das ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32.

1.4 Die Fortführung des Liegenschaftskatasters wird über Anlassarten gemäß ALKIS[®]-OK LSA gesteuert.

1.5 Die Lage der Flurstücke ist bei jeder Fortführung zu überprüfen und, falls erforderlich, zu bereinigen (permanente geometrische Optimierung). Dies wird unter Beachtung der vorhandenen geometrischen Bedingungen durchgeführt.

Bei der permanenten geometrischen Optimierung werden

- Koordinaten der Objektpunkte graphischer Genauigkeit durch Koordinaten der Objektpunkte mit Vermessungsgenauigkeit ersetzt und
- die Geometrie des graphisch erfassten Umfeldes nachbarschaftstreu an die Veränderung angepasst (Homogenisierung).

Alle erfassten Gebäudepunkte werden grundsätzlich von der Homogenisierung ausgenommen. Die Homogenisierung ist innerhalb eines sachverständiger Wertung abzugrenzenden Gebietes durchzuführen. Innerhalb des Gebietes können alle Objektpunkte mit graphischer Genauigkeit, mit Ausnahme der Gebäudepunkte, sowie die darüber hinaus davon betroffenen Objekte mit ihren Bestandteilen in ihrer Lage verändert werden. Die Beteiligten erhalten nach der Homogenisierung nur dann eine Bekanntgabe, wenn die relative Veränderung der Lage der Liegenschaften erkennbar ist.

2. Fortführungsnachweis

2.1 Alle durch eine Fortführung bewirkten Veränderungen werden im Fortführungsnachweis (Anlage 9.1) dokumentiert.

Er besteht aus

- dem Fortführungsnachweis-Deckblatt

und je nach Anlassart

- einem beschreibenden Teil und/oder
- einem graphischen Teil.

2.2 Neben der Anlassart sind im Fortführungsnachweis für die weitere Verarbeitung die Angaben zum Fortführungsfall einzutragen.

2.3 Der Fortführungsnachweis wird grundsätzlich in automatisierter Form erstellt.

3. **ALKIS[®]-Bestandsdaten**

Die Geometrie- und Sachinformationen des Liegenschaftskatasters werden im ALKIS[®]-Bestand in den Eigenschaften der einzelnen Objekte nachgewiesen.

Es wird unterschieden zwischen

- selbstbezogenen Eigenschaften (Attribute) und
- fremdbezogenen Eigenschaften (Relationen bzw. Verknüpfungen zwischen Objekten).

Der ALKIS[®]-OK LSA weist die zu führenden Objektinformationen und deren Ver-
schlüsselungen aus.

4. **Flurstücke, Lage, Punkte**

4.1 **Flurstücke**

4.1.1 Entstehung

Ein neues Flurstück entsteht mit der Fortführung des Liegenschaftskatasters anlässlich der

- geometrischen Aufteilung eines bestehenden Flurstücks (Zerlegungsvermessung, Liegenschaftsvermessung mit vorgezogener Flurstücksbildung oder Flurstücksbestimmung ohne Liegenschaftsvermessung),
- geometrische Zusammenfassung benachbarter Flurstücke (Verschmelzung) oder
- Bildung neuer Flurstücke nach vorausgegangener Löschung bestehender in einem von Flurstücksgrenzen umschlossenen Verfahrensgebiet (Bodenordnungsmaßnahme).

4.1.2 Nummerierung

Das Flurstück ist mit einer Flurstücksnummer unter Zuordnung zu einer Flur und einer Gemarkung innerhalb des Landes eindeutig zu bezeichnen.

Die Flurstücksbezeichnung besteht aus:

- dem Gemarkungsnamen,
- der Flurnummer und

- der Flurstücksnummer.

Der Gemarkungsname ist die Bezeichnung einer Gruppe zusammenliegender Fluren.

Eine Gemarkung soll einer Gemeinde angehören. Das Gemarkungskennzeichen bezeichnet eine Gemarkung eindeutig. Es besteht aus folgenden Angaben:

- Länderschlüssel - Es ist der vom Statistischen Bundesamt für das Land Sachsen-Anhalt vergebene Schlüssel 15 zu verwenden.
- Gemarkungsschlüssel - Es sind die von der liegenschaftskatasterführenden Stelle zentral vergebenen Schlüssel für die einzelnen Gemarkungsnamen zu verwenden.

Die Flurnummer ist die Bezeichnung (natürliche Zahl) einer Gruppe zusammenliegender Flurstücke innerhalb einer Gemarkung. Es ist die von der liegenschaftskatasterführenden Stelle vergebene Nummer zu verwenden.

Die Flurstücksnummer ist die Bezeichnung (natürliche Zahl) eines Flurstücks innerhalb einer Flur. Es sind, die von der liegenschaftskatasterführenden Stelle vergebenen Nummern zu verwenden. Soweit nach älteren Vorschriften ein Bruch vergeben wurde, bleibt dieser bis zur nächsten Fortführung mit Flurstücksnummernvergabe erhalten. Bereits einmal vergebene Flurstücksbezeichnungen dürfen nicht wieder verwendet werden.

4.1.3 Anlass

Eine Flurstücksnummer ist zu vergeben, wenn

- ein neues Flurstück nach 4.1.1. entsteht,
- die Zugehörigkeit eines Flurstücks zur Flur verändert,
- ein Flurstück kraft besonderen Rechts (z.B. nach wasserrechtlichen Vorschriften, durch öffentlich-rechtliche Verfahren oder durch gerichtliche Entscheidung) in seinen Umringsgrenzen geändert,
- der Nachweis des Flurstücks im Liegenschaftskataster aufgrund einer Grenzfeststellung nach § 4 Abs. 2 DVO VermKatG (Aufnahmefehler) berichtigt oder
- die Darstellung eines Flurstücks in der Liegenschaftskarte wegen eines Fehlers verändert wird (hierzu zählen nicht Veränderungen infolge geometrischer Optimierungen).

Falls mehrere der vorstehenden Anlässe gleichzeitig zutreffen, ist nur eine neue Flurstücksnummer zu vergeben. Letztgenanntes gilt nicht für die Vergabe anlässlich eines Aufnahmefehlers und einer Zeichenfehlerberichtigung, hier ist für jede einzelne Fortführung eine neue Nummer zu vergeben.

4.1.4 Flächeninhalt des Flurstücks

Der amtliche Flächeninhalt des Flurstücks ist in Quadratmetern nachzuweisen. Er wird ohne Nachkommastellen geführt. Die kleinstmögliche Buchungseinheit beträgt 1 m².

Der amtliche Flächeninhalt wird unabhängig von dem sich aus der Geometrie des Flurstücks ergebenden Flächeninhalt geführt.

4.1.5 Abweichender Rechtszustand

Der abweichende Rechtszustand weist die Ungültigkeit des Liegenschaftskatasters aus und ist ein Hinweis darauf, dass außerhalb des Grundbuches in einem durch Gesetz geregelten Verfahren der Bodenordnung ein neuer Rechtszustand eingetreten und anstelle des Liegenschaftskatasters das amtliche Verzeichnis (Flurbereinigungsplan, Umlegungsplan) der jeweiligen ausführenden Stelle maßgebend ist.

4.2 Lage

Es sind nachzuweisen:

- für Flurstücke der Straßen, Wege, Gewässer und dergleichen, soweit gegeben, die amtlich vergebenen Eigennamen,
- für Straßenflurstücke außerdem nach den amtlichen Verzeichnissen Folgendes:

Bundesautobahnen:	Bundesautobahn ¹⁾ .
Bundesstraßen und Landesstraßen:	Bundes- bzw. Landesstraße ¹⁾ .
Kreisstraßen:	Kreisstraße von ... nach ... (Nachbarorte) oder Kreisstraße von ... nach ... (amtliche Nummern der verbundenen Straßen) ¹⁾ .
Gemeindestraßen u. sonst. Öffentliche Straßen:	Die Bezeichnung nach den örtlichen Verhältnissen, soweit das zweckmäßig ist, sonst die ortsübliche Bezeichnung.

¹⁾ Die amtliche Nummer der Straße ist ausschließlich in der Objektart nach AX_Klassifizierung nach Straßenrecht zu führen z.B. A2, B1.

- für bebaute und unbebaute Flurstücke die amtlich vergebenen Straßennamen und Hausnummern,
- für Bahnflurstücke
 - * die amtlich vergebene Streckenbezeichnung (Bahnstrecke von ...nach...)
 - oder
 - * der Eigenname der Bahnhoffläche (z.B. „Bahnhof ...“, „Güterbahnhof ...“)
- für alle anderen Flurstücke die ortsübliche Bezeichnung (Gewannbezeichnung).

Verschlüsselte Lagebezeichnungen (z.B. für Straßen und Bahnstrecken) sind zu verwenden, wenn sie amtlich und innerhalb einer Gemeinde eindeutig sind. Grundsätzlich sind die mit der zuständigen Stelle abgestimmten Straßenschlüssel und die festgelegten Straßennamen als verschlüsselte Lagebezeichnung nachzuweisen. Sollen weitere Lagenamen verschlüsselt werden, so hat dies im Einvernehmen mit der dafür zuständigen Stelle zu geschehen.

Kann das Liegenschaftskataster bei Eingemeindungen wegen der fehlenden Bereitstellung von Straßenschlüsseln nicht zeitnah aktualisiert werden, gilt Folgendes:

- Von der liegenschaftskatasterführenden Stelle sind grundsätzlich die bisherigen Straßenschlüssel zu verwenden.
- Bei Mehrdeutigkeiten sind durch die technische Stelle des Verfahrens AL-KIS® temporäre Pseudoschlüssel einzuführen.
- Temporäre Pseudoschlüssel für die Lagebezeichnung sind in der Attributart KENNUNG der Objektart 73013 mit „P“ zu kennzeichnen.
- Werden die temporären Schlüssel durch amtliche Schlüssel der Gemeinde abgelöst, ist entsprechend zu verfahren.

4.3 Punkte

4.3.1 Punktarten

Die Objektpunkte werden unterschieden in Liegenschaftspunkte und sonstige Vermessungspunkte. Zu den Liegenschaftspunkten gehören:

- Grenzpunkte (GP) und
- Gebäudepunkte (GbP).

Die sonstigen Vermessungspunkte umfassen:

- Polygonpunkte,
- Liniennetzpunkte sowie
- Punkte des Geodätischen Verdichtungsnetzes Lage.

Sonstige Vermessungspunkte sind keine Punkte des Liegenschaftskatasters und können bei der Führung des Liegenschaftskatasters unter sachverständiger Wertung verwendet werden.

Hinsichtlich der geometrischen Genauigkeit der Erfassungsgrundlage des Liegenschaftskatasters wird bei der Führung unterschieden zwischen Objektpunkten (mit Punktkennzeichen), die aus einer Vermessung oder Berechnung stammen, und Objektpunkten (ohne Punktkennzeichen), die mit graphischer Genauigkeit erfasst sind.

Zu den Objektpunkten (ohne Punktkennzeichen), die mit graphischer Genauigkeit erfasst sind, gehören auch Gebäudepunkte, die nach § 14 Abs. 2 S. 2 VermGeoG LSA vermessungstechnisch bestimmt werden.

4.3.2 Punktkennzeichen

Das Punktkennzeichen setzt sich aus dem Nummerierungsbezirk und der Punktnummer zusammen.

- Der **Nummerierungsbezirk** ist die durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzte Fläche, in der der Objektpunkt nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach dem Rechts- und dem Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.
- Die **Punktnummer** bildet das Ordnungsmerkmal innerhalb des Nummerierungsbezirkes und wird jeweils nur einmal vergeben.

Die Objektpunkte werden innerhalb des Nummerierungsbezirkes fortlaufend nummeriert und behalten ihre Punktnummer innerhalb des Nummerierungsbezirkes bei, soweit es sich bei der Koordinatenänderung im amtlichen Bezugssystem um eine Qualitätsverbesserung handelt.

Bisher im LS 150 vergebenen Punktkennzeichen wird ein „G“ vorangestellt.

4.3.3 Sammlung der Vermessungszahlen

Vermessungszahlen sind die Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen und von Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung. Die Sammlung der Vermessungszahlen ist nach Anlage 9.2 aufgebaut.

Die Komponenten werden nachfolgend erläutert: (Anlage 9.3)

Liegenschaftszahlen sind die Daten, die die Geometrie der einzelnen Liegenschaften bestimmen; es handelt sich hierbei um Grenz- und Gebäudelängen, Grenz- und Gebäudewinkel, parallele Breiten, Abstände zwischen Gebäuden und Flurstücksgrenzen.

Lagefestpunktfelddaten sind die Daten des zugrunde gelegten Lagefestpunktfeldes. Sie stellen den absoluten und relativen Lagebezug der Liegenschaften her und gehören zu den Daten der Grundlagenvermessung.

Verknüpfungselemente sind die Daten, die die Liegenschaften mit dem Lagefestpunktfeld vermessungstechnisch verknüpfen und der Erfassung, Sicherung und Reproduktion der Liegenschaften dienen.

Die in Erfassungsbelegen abgelegten **Messwerte** sind als temporäre Ursprungsdaten aus Liegenschaftsvermessungen keine Vermessungszahlen.

Das Vermessungszahlenwerk setzt sich aus originären und reduzierten Vermessungszahlen zusammen (Anlage 9.4).

Die **originären Vermessungszahlen** bilden die geordnete Gesamtheit der bezugssystemneutralen Vermessungszahlen des Landes. Sie entstehen durch Umrechnung der Koordinaten vom lokalen, temporären Koordinatensystem (Anlage 9.5) in örtliche Y-X-Koordinaten von **Dateneinheiten**.

Das kartesische Y-X-System einer Dateneinheit ist auf zwei Lagefestpunkte (Bezugspunkte) zu beziehen. Temporäre Aufnahmepunkte sind hierbei nicht zu verwenden. Das Koordinatensystem ist wie folgt festgelegt:

- Der Koordinaten-Nullpunkt ist einer der beiden Lagefestpunkte.
- Die positive X-Achse wird durch die Verbindungslinie vom Koordinaten-Nullpunkt zum anderen Lagefestpunkt bestimmt.
- Die positive Y-Achse entsteht durch Rechtsdrehung der positiven X-Achse um einen rechten Winkel.
- Die Maßeinheit ist das internationale Meter.

Der Abstand zwischen beiden Lagefestpunkten ist unveränderlich und wird durch die Basislänge bestimmt. Sie ist die aus den Koordinaten des jeweiligen Amtlichen Bezugssystems für die Lage der Lagefestpunkte berechnete horizontale Strecke nach Umkehrung der Reduktionsrechnung in Bezugshöhe.

Objektpunkte bleiben auf Dauer der Dateneinheit zugeordnet, auf die sie erstmalig bezogen worden sind.

Die **reduzierten Vermessungszahlen** bilden die geordnete Gesamtheit der auf das Amtliche Bezugssystem für die Lage bezogenen Vermessungszahlen (Koordinaten) des Landes.

Sie dienen der automatisierten Führung des Liegenschaftskatasters und bilden die Grundlage für landesweit geführte Informationssysteme.

Objektpunkte bei Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung werden aus den Liegenschaftszahlen oder, falls für die bestehenden Objektpunkte vorliegend, aus originären Vermessungszahlen berechnet.

In der Sammlung der Dokumente über die Veränderung sind die Vermessungszahlen einzelfallbezogen (getrennt nach den einzelnen Liegenschaftsvermessungen und Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung), von Bezugssystemen unabhängig und entstehungsoriginär im Fortführungsriss (bildliche Darstellung und Liste zum Fortführungsriss) und bei Flurstücksbestimmungen ohne Liegenschaftsvermessung im Erfassungsriss dokumentiert.

Für die Führung des Fortführungsrisses sind bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften zur Erfassung und Festlegung von Liegenschaftsdaten die VV Lieg-Verm maßgebend.

5. **Personen- und Bestandsdaten**

Die Buchungskriterien sind für

- Eigentümerarten,
- Grundbuchangaben und
- Buchungsart

im ALKIS®-OK LSA festgelegt.

Bestände, auf denen Flurstücke verzeichnet sind, die im Grundbuch nicht eingetragen sind (§ 3 Abs. 2 GBO), sind im Liegenschaftskataster als Katasterblätter zu buchen. Es ist nachzuweisen:

- Die Eigentümerin/ der Eigentümer, wenn die Eigentumsverhältnisse offenkundig sind oder sich feststellen lassen.
- 'Eigentümer unbekannt', wenn die Eigentumsverhältnisse sich nicht feststellen lassen, in diesem Fall unterbleibt die Zuordnung zu einer Person.

6. Gebäude

Zur Definition gelten die Vorschriften des Nr. 1.2.1 Abs. 3 LiegKatErlass.

Es ist davon auszugehen, dass Garagen, Gewächshäuser, Wintergärten, Wochenendhäuser, Gartenlauben, Kioske und Pförtnerhäuschen dem Gebäudebegriff entsprechen, sofern nicht andere Umstände dem widersprechen. Parkbauten, die für Verkehrsentwicklungsplanung, für bauordnungsrechtliche Vorgaben oder als Grundlage für Einsatzleitsysteme von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten von einiger Bedeutung sind, entsprechen dem Gebäudebegriff.

Bauliche Anlagen sind in der Regel besonders dann nicht als Gebäude im Sinne des § 11 Abs. 1 VermGeoG LSA anzusehen, wenn deren Grundflächen kleiner als 10 m² sind, wenn sie keine Überdachung aufweisen oder wenn sie von nicht mehr als zwei Seiten umschlossen sind.

Da es sich bei Gebäuden um dauerhafte Anlagen handeln muss, können unter anderem vorübergehend genutzte Behelfsbauten (z.B. Ausstellungsbauten, Verkaufsstände, Container oder Baustelleneinrichtungen) und fliegende Bauten nach der BauO LSA sowie Telefonzellen, Fahrgastunterstände, Schutzhütten und luftgetragene Überdachungen nicht als Gebäude angesehen werden. Ebenso sind Windkraftanlagen, Silos, Behälter und Überdachungen (z.B. von Terrassen, Tribünen oder Hauseingängen) keine Gebäude im Sinne der Gebäudedefinition.

Gebäude werden durch ihren äußeren, bauwerksbestimmenden, am weitesten herausragenden Umriss gebildet, unabhängig von dessen Höhe über oder unter dem Erdboden. Dachüberstände und Balkone bleiben unberücksichtigt. Bodensockel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bauwerksbestimmend sind.

Unterirdische Gebäude oder Bauteile sind gemäß ALKIS[®]-OK LSA mit dem Zusatz „Unter der Erdoberfläche“ zu kennzeichnen.

Bauliche Veränderungen, welche mit dem Gebäude in Funktions- und Nutzungszusammenhang stehen und mit dem Gebäude bautechnisch verbunden sind, gelten als Gebäudebestandteile. Eine Veränderung des äußeren Gebäudeumrisses ist - ohne Beachtung des Grundflächenkriteriums von 10 m² - zu erfassen.

Bauliche Veränderungen, welche die vorgenannte Eigenschaft (Gebäudebestandteil) nicht aufweisen, sind als selbständige bauliche Anlagen zu behandeln und für den Nachweis im Liegenschaftskataster zu erfassen, sofern sie die Kriterien der Gebäudedefinition nach dieser Vorschrift erfüllen.

Die Art der Gebäudenutzung ist gemäß ALKIS[®]-OK LSA zu führen.

7. Tatsächliche Nutzung

Die Tatsächliche Nutzung wird flächendeckend für das Land Sachsen-Anhalt nachgewiesen.

Der ALKIS®-OK LSA weist die zu unterscheidenden Objektarten, Attributarten und deren Verschlüsselung aus. (Anlage 9.6)

Bei unterschiedlicher Nutzung in mehreren Ebenen ist gewöhnlich die ebenerdig vorherrschende Nutzung nachzuweisen (z.B. Platz statt einer nicht sichtbaren unterirdischen Gebäudefläche).

Grundsätzlich werden die Gebäudegrundflächen bei der vorherrschenden Nutzungsart nachgewiesen.

Es wird die dominierende oder vorherrschende Nutzung geführt; dabei können einzelne abweichende Nutzungen als untergeordnet einbezogen werden.

Die Untergrenze für eine Nutzungsartenfläche liegt

- für geringerwertige Nutzungen in der Regel bei 300 m² (z.B. Wasserflächen, Gehölzstreifen) und
- für höherwertige Nutzungen in der Regel bei 100 m² (z.B. Straßenverkehr, Wohnbaufläche).

Die Untergrenzen gelten flurstücksbezogen.

Kleinere Flächen sind der vorherrschenden Nutzung zuzuschlagen, es sei denn die tatsächlichen Nutzungen sind

- nachhaltig verschieden (z.B. Wohnbaufläche gegen Straßenverkehr) oder
- von besonderer ortsüblicher Bedeutung (z.B. historische Anlage).

Angrenzende Flächen gleicher Nutzung innerhalb einer Flur sind aggregiert nachzuweisen. Dies gilt jedoch grundsätzlich nicht für folgende Nutzungsarten:

- Straßenverkehr,
- Weg,
- Bahnverkehr und
- Fließgewässer.

8. Gesetzliche Festlegungen, Kataloge

8.1 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen

Öffentlich-rechtliche Festlegungen (Anlage 9.7) weisen auf den Grund und Boden bezogene Beschränkungen, Belastungen oder andere Eigenschaften nach.

Die materiellen Festlegungen beruhen auf besonderen Rechtsvorschriften. Die Zuordnung, Einstufung, Widmung und Abgrenzung obliegt den hierfür zuständigen Stellen.

Im Liegenschaftskataster haben die öffentlich-rechtlichen Festlegungen insofern nur nachrichtlichen Charakter.

Die zu führenden Angaben weist der ALKIS[®]-OK LSA aus.

Im Gegensatz zu den tatsächlichen Nutzungen können sich verschiedene öffentlich-rechtliche Festlegungen überlagern und dementsprechend zu unterschiedlichen Abschnittsbildungen für ein Flurstück führen.

Alle öffentlich-rechtlichen Festlegungen des Bau-, Raum- und Bodenordnungsrechts werden auf das betroffene Flurstück bezogen.

Zu den Flächen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nach dem Bewertungsgesetz und dem Bodenschätzungsgesetz sind Angaben zur Klassifizierung zu führen.

8.2 Bodenschätzung

Das Liegenschaftskataster weist die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung gemäß ALKIS[®]-OK LSA im Sinne des § 11 (3) VermGeoG LSA nach.

8.3 Bewertung

'Bewertung' ist die Klassifizierung einer Fläche nach dem Bewertungsgesetz (Bewertungsfläche).

8.4 Kataloge

Die Objektartengruppe Kataloge (Anlage 9.8) beinhaltet Objektarten für die Verwaltung von Schlüsselkatalogen. Sie dienen der politischen, verwaltungsmäßigen, geographischen und administrativen Zuordnung der ALKIS[®]-Bestandsdaten.

9. Anlagen

9.1 Fortführungsnachweis

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt**

Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg

Fortführungsnachweis bei Fortführung

Fortführungsnachweis ausgegeben am: 23.05.2013

Fortführungsnachweis

Gemarkungskennzeichen: 15 1199

Gemarkungsname: Holzdorf

Fortführungsnachweis Nr. 151199 - E1_6012345_2013

Fortführungsfallnummer 1

Fortführungsnachweis erstellt am:	2013-05-23
Fortführungsnachweis erstellt von:	Musterfrau
Fortführungsentscheidung am:	23-05-2013
Fortführungsentscheidung von:	Musterfrau
Fortführungsmittelungen erzeugt am:	2013-05-23

L\Ver\Geo\006
10/2013

Seite 1 von 3

Gemarkung: 1199
Fortführungsfallnummer: 1
Amtsgericht: Holzdorf
Buchungsblattbezirk: Holzdorf
Buchungsblattnummer: 000068
Blattart: Grundbuchblatt
Buchungsstelle lfd.Nr.: 0003
Buchungsart: Grundstück

Fortführungsnachweis: E1_6012345_2013

Zerlegung oder Sonderung

Vor der Fortführung

Gemarkungskennzeichen: 15 1199
Nr. der Flur: 1
Flurstücks-Nr.: 515 / 364
Fläche: 4294 m²
Lage: Am Felde, 4
Tatsächliche Nutzung:
2950 m² Wohnbaufläche
1344 m² Landwirtschaft

Anzahl Flurstücke vorher: 1
Gesamtfläche: 4294 m²

Nach der Fortführung

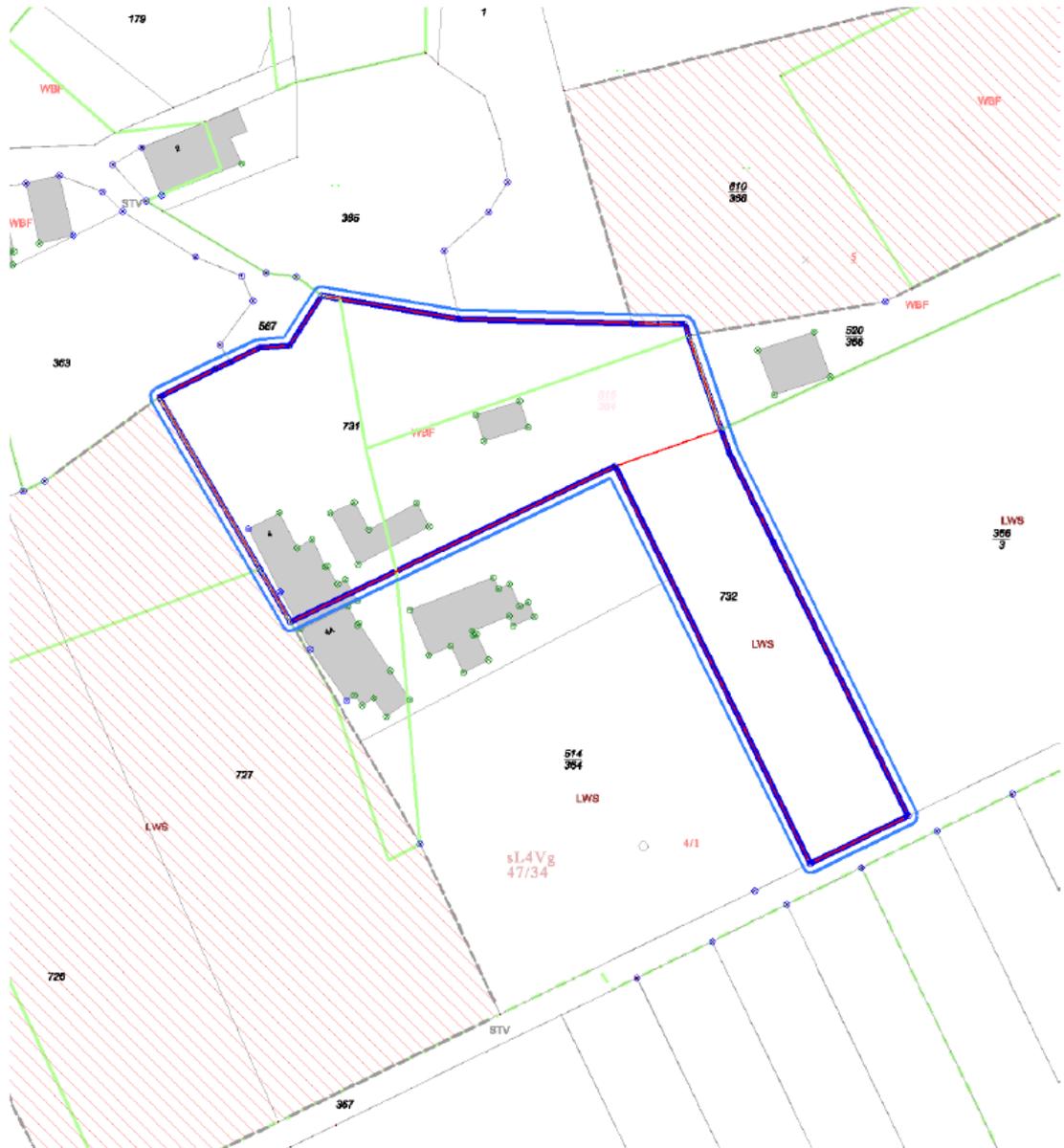
Gemarkungskennzeichen: 15 1199
Nr. der Flur: 1
Flurstücks-Nr.: 731
Fläche: 2910 m²
Lage: Am Felde, 4
Tatsächliche Nutzung:
2910 m² Wohnbaufläche

Nr. der Flur: 1
Flurstücks-Nr.: 732
Fläche: 1325 m²
Lage: Am Felde, 4
Tatsächliche Nutzung:
1325 m² Landwirtschaft

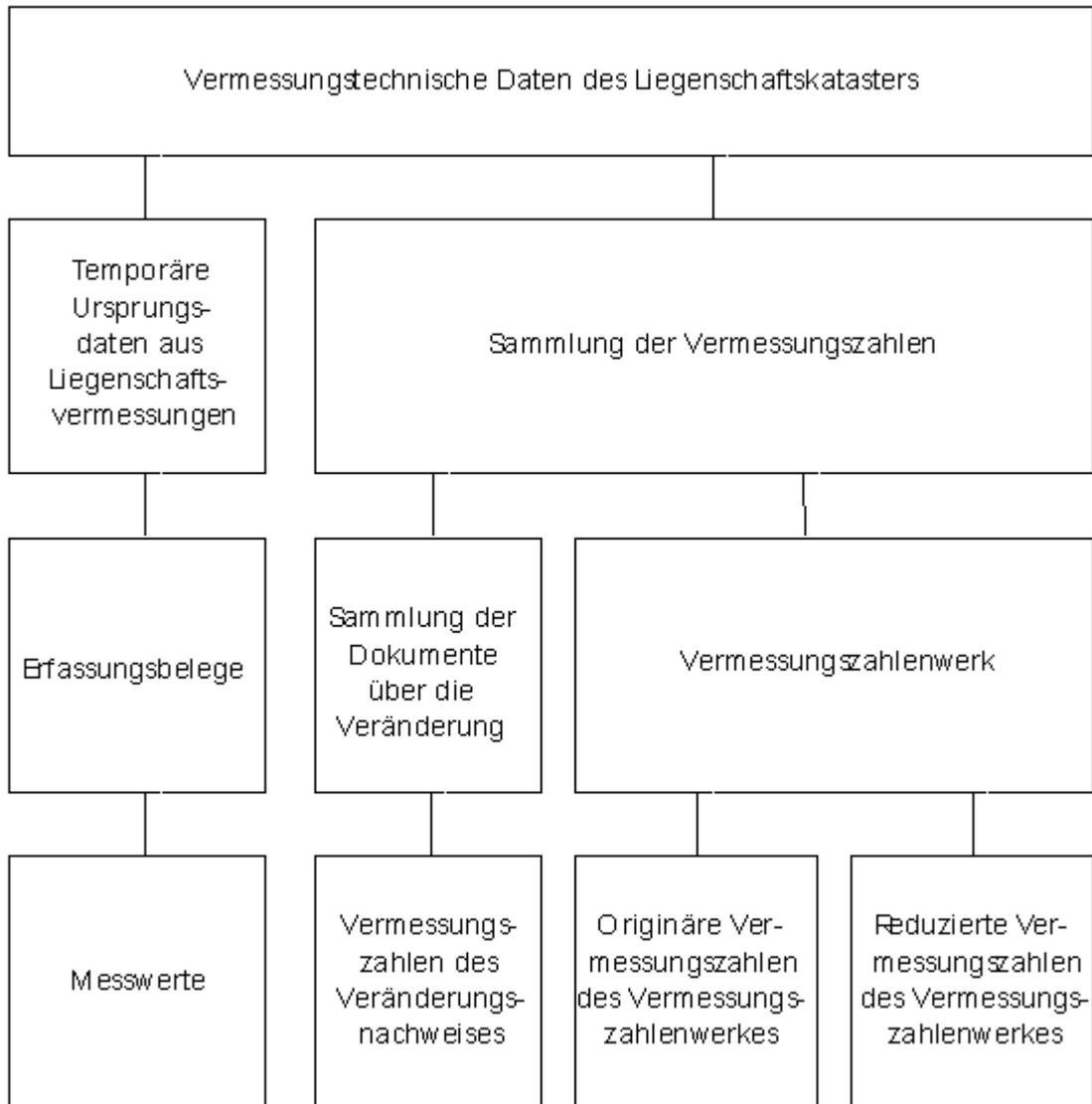
Anzahl Flurstücke nachher: 2
Gesamtfläche: 4235 m²
Flächendifferenz: -59 m²

Gemarkung: 1199
Fortführungsfallnummer: 1
Amtsgericht: Holzdorf
Buchungsblattbezirk: Holzdorf
Buchungsblattnummer: 000068
Blattart: Grundbuchblatt
Buchungsstelle lfd.Nr.: 0003
Buchungsart: Grundstück

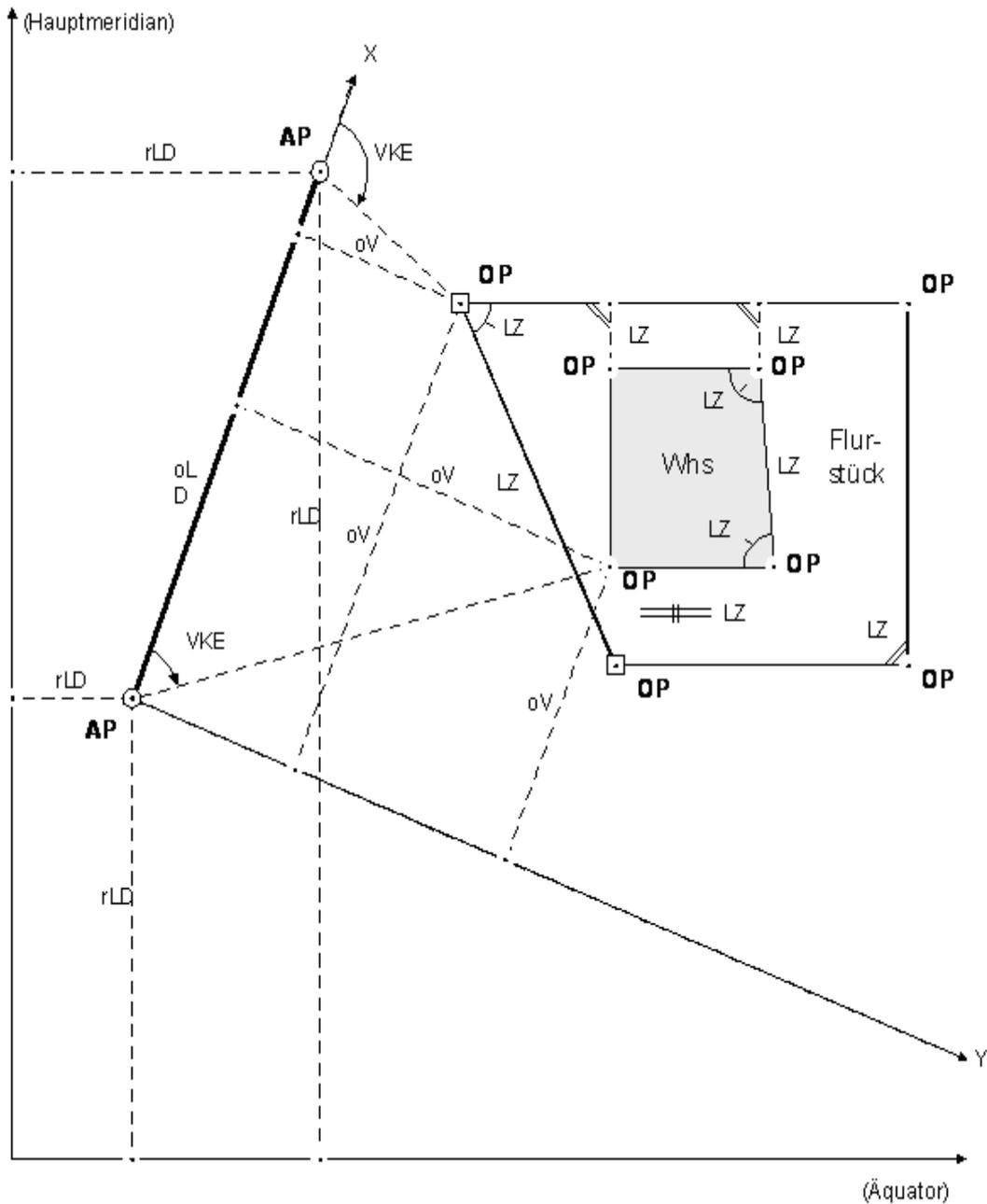
Fortführungsnachweis: E1_6012345_2013



9.2 Aufbau der Sammlung der Vermessungszahlen

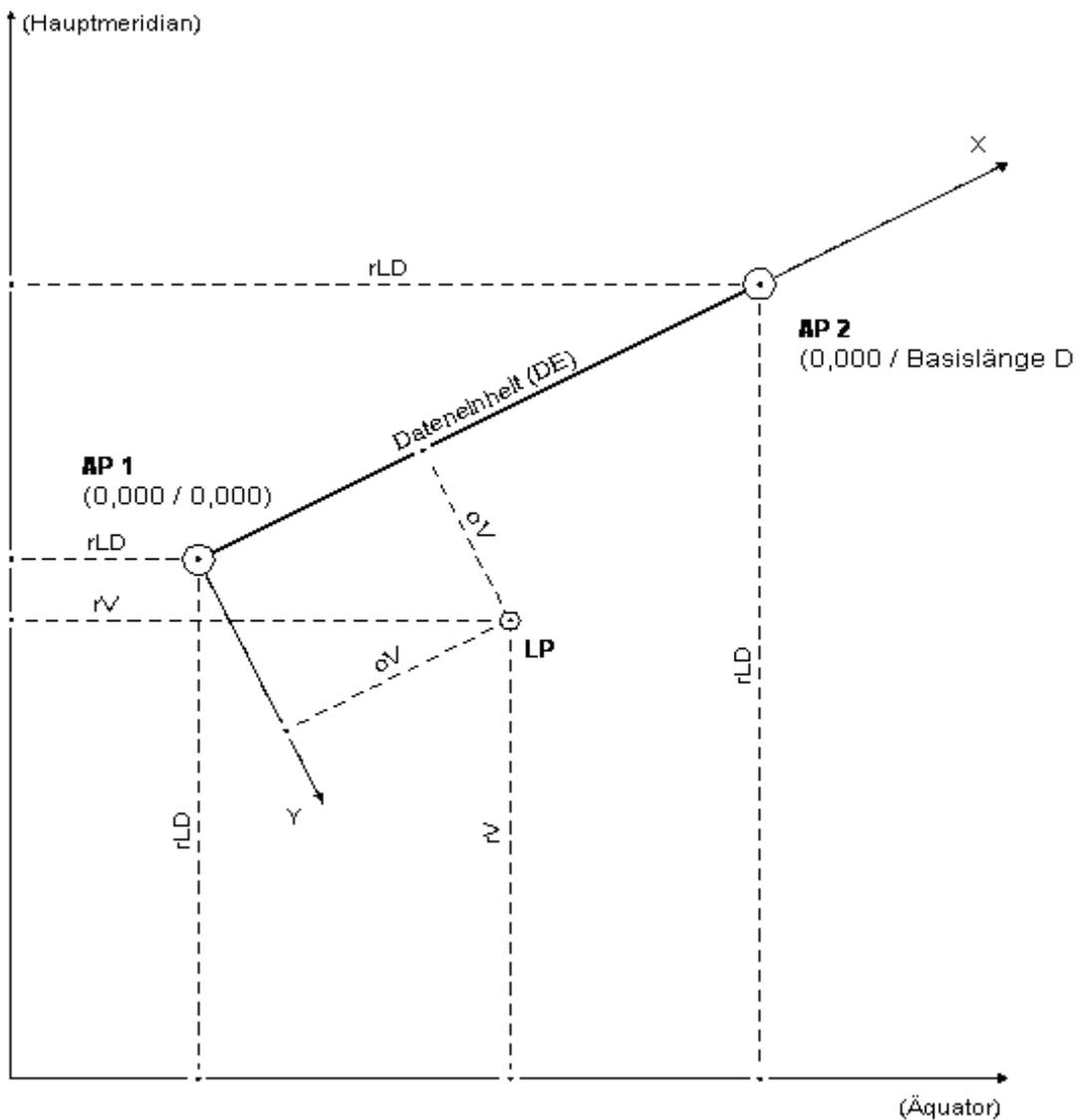


9.3 Komponenten der Vermessungszahlen



- AP = Aufnahmepunkt (Lagefestpunkt)
 OP = Objektpunkt (Liegenschaftspunkt oder sonstiger Vermessungspunkt)
- oV = originäre Vermessungszahl
 LZ = Liegenschaftszahl
 oLD = originäre Lagefestpunktfelddaten
 rLD = reduzierte Lagefestpunktfelddaten
 VKE = Verknüpfungselement

9.4 Originäre und reduzierte Vermessungszahlen



AP = Aufnahmepunkt (Lagefestpunkt)

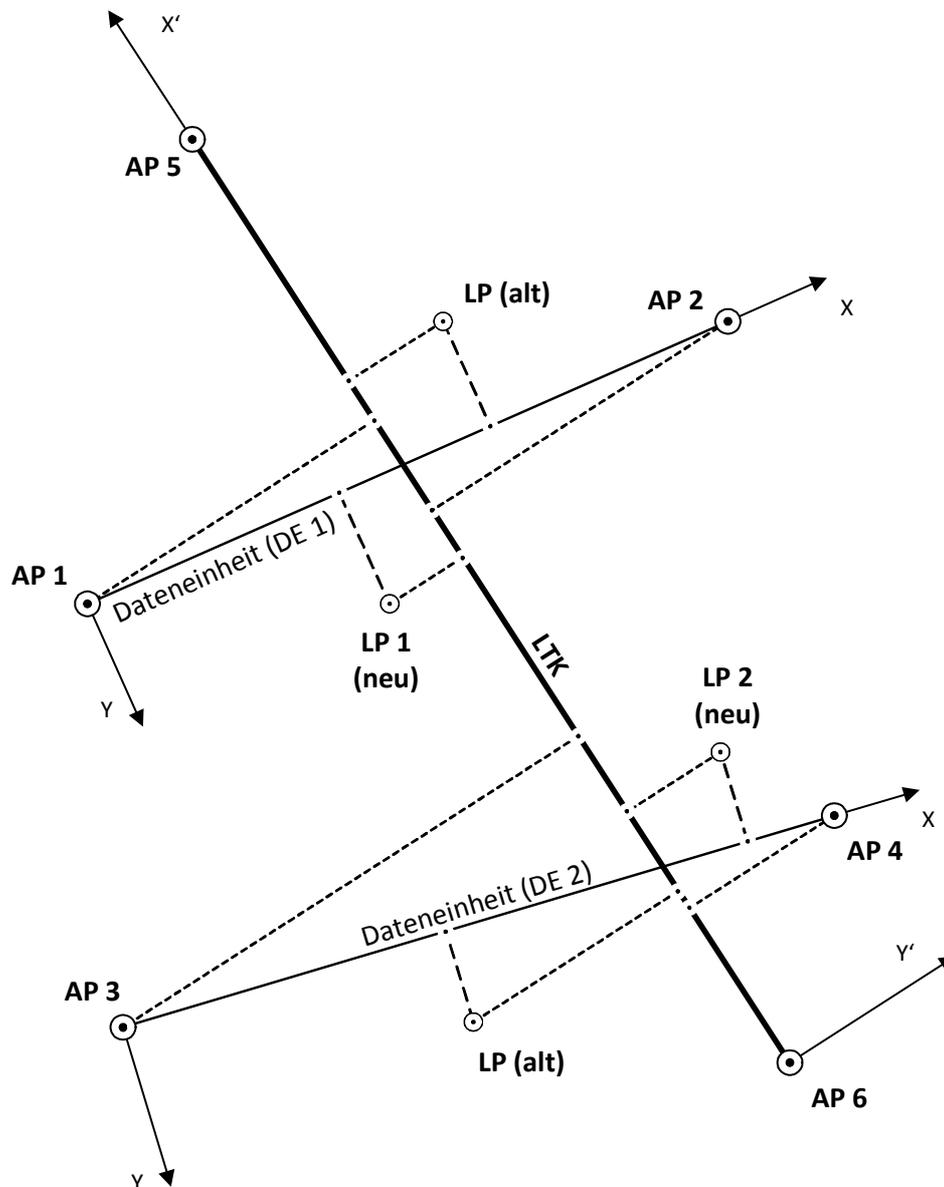
LP = Liegenschaftspunkt (Grenzpunkt oder Gebäudepunkt)

oV = originäre Vermessungszahlen des LP

rV = reduzierte Vermessungszahlen des LP im Amtlichen Bezugssystem für die Lage

rLD = reduzierte Lagefestpunktfelddaten

9.5 Lokales, temporäres Koordinatensystem (Y'-X'-System)



- LTK = lokales, temporäres Koordinatensystem
- AP = Aufnahmepunkt (Lagefestpunkt)
- LP = Liegenschaftspunkt (Grenzpunkt oder Gebäudepunkt)
- = Y-Koordinate einer DE (originäre Vermessungszahl des Vermessungszahlenwerkes)
- = Y'-Koordinate im LTK (temporär, nur zum Zwecke einer Liegenschaftsvermessung)
- LP1 (neu) = Zuordnung der Vermessungszahlen zur DE 1 durch Umrechnung vom LTK (Y'X'=Ausgangssystem) in die DE 1 (Y-X=Zielsystem)
- LP2 (neu) = Zuordnung der Vermessungszahlen zur DE 2 durch Umrechnung vom LTK (Y'X'=Ausgangssystem) in die DE 2 (Y-X=Zielsystem)

9.6 Tatsächliche Nutzung

Objektart	Attributart Funktion	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
41001	ohne	Wohnbaufläche	WBF	"Wohnbaufläche" ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (z.B. Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.
41002	1400	Handel- und Dienstleistung	HDL	"Handel und Dienstleistungen" bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.
41002	1700	Industrie- und Gewerbe	IGF	"Industrie- und Gewerbe" bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.
41003	ohne	Halde	HAL	"Halde" ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart 'Wald' erfasst.
41004	ohne	Bergbaubetrieb	BBB	"Bergbaubetrieb" ist eine Fläche, die für die Förderung des Abbaugutes unter Tage genutzt wird.
41005	ohne	Tagebau, Grube, Steinbruch	TGS	"Tagebau, Grube, Steinbruch" ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.
41006	2100	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen	MNW	"Gebäude und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen" bezeichnet eine Fläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient, und bei der die Wohn- oder andere Nutzung von nicht ganz untergeordneter Bedeutung ist.
41006	2700	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	WBL	"Gebäude- und Freifläche für Land- und Forstwirtschaft" bezeichnet eine Fläche, die vorwiegend der Land- und Forstwirtschaft dient, einschließlich des Wohnteils.
41007	ohne	Fläche besonderer funktionaler Prägung	BFP	"Fläche besonderer funktionaler Prägung" ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.
41008	ohne	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	SFE	"Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche" ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.
41008	4400	Grünanlage	GRÜ	"Grünanlage" ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.

Objektart	Attributart Funktion	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
41009	ohne	Friedhof	FHF	"Friedhof" ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.
42001	ohne	Straßenverkehr	STV	"Straßenverkehr" umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.
42006	ohne	Weg	WEG	"Weg" umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum "Weg" gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.
42009	ohne	Platz	PLZ	"Platz" ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).
42010	ohne	Bahnverkehr	BVK	"Bahnverkehr" umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen. Flächen von Bahnverkehr sind: <ul style="list-style-type: none"> • der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten und Schutzstreifen) • mit seinen Bahnstrecken an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z.B. größere Böschungflächen).
42015	ohne	Flugverkehr	FKV	"Flugverkehr" umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.
42016	ohne	Schiffsverkehr	SVK	"Schiffsverkehr" umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.
43001	ohne	Landwirtschaft	LWS	"Landwirtschaft" ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unbebaut bleibt, ist als 'Landwirtschaft' bzw. 'Ackerland' zu erfassen.
43002	ohne	Wald	WLD	"Wald" ist eine Fläche, die mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträuchern) bestockt ist.
43003	ohne	Gehölz	GHZ	"Gehölz" ist eine Fläche, die mit einzelnen Bäumen, Baumgruppen, Büschen, Hecken und Sträuchern bestockt ist.
43004	ohne	Heide	HEI	"Heide" ist eine meist sandige Fläche mit typischen Sträuchern, Gräsern und geringwertigem Baumbestand.
43005	ohne	Moor	MOO	"Moor" ist eine unkultivierte Fläche, deren obere Schicht aus vertorften oder zersetz-

Objektart	Attributart Funktion	Bezeichnung	Abk.	Begriffsbestimmung
				ten Pflanzenresten besteht. Torfstich bzw. Torfabbaufläche wird der Objektart 41005 'Tagebau, Grube, Steinbruch' mit AGT 'Torf' zugeordnet.
43006	ohne	Sumpf	SMF	"Sumpf" ist ein wassergesättigtes, zeitweise unter Wasser stehendes Gelände. Nach Regenfällen kurzzeitig nasse Stellen im Boden werden nicht als 'Sumpf' erfasst.
43007	ohne	Unland / Vegetationslose Fläche	UNL	'Unland/Vegetationslose Fläche' ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z.B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.
44001	ohne	Fließgewässer	WSL	"Fließgewässer" ist ein geometrisch begrenztes, oberirdisches, auf dem Festland fließendes Gewässer, das die Wassermengen sammelt, die als Niederschläge auf die Erdoberfläche fallen oder in Quellen austreten, und in ein anderes Gewässer, ein Meer oder in einen See transportiert oder in einem System von natürlichen oder künstlichen Bodenvertiefungen verlaufendes Wasser, das zur Be- und Entwässerung an- oder abgeleitet wird oder ein geometrisch begrenzter, für die Schifffahrt angelegter künstlicher Wasserlauf, der in einem oder in mehreren Abschnitten die jeweils gleiche Höhe des Wasserspiegels besitzt.
44005	ohne	Hafenbecken	HAF	"Hafenbecken" ist ein natürlicher oder künstlich angelegter oder abgetrennter Teil eines Gewässers, in dem Schiffe be- und entladen werden.
44006	ohne	Stehendes Gewässer	SGW	"Stehendes Gewässer" ist eine natürliche oder künstliche mit Wasser gefüllte, allseitig umschlossene Hohlform der Landoberfläche ohne unmittelbaren Zusammenhang mit 'Meer'.
44007	ohne	Meer	MER	'Meer' ist die das Festland umgebende Wasserfläche.

9.7 Öffentlich-rechtliche und sonstige Festlegungen

9.7.1 Klassifizierung nach Straßenrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1110	Bundesautobahn	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesautobahn - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 FStrG).
1120	Bundesstraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Bundesfernstraße - Bundesstraße - erhalten haben (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG).
1130	Landesstraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Landesstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA).
1140	Kreisstraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Kreisstraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 StrG LSA).
1150	Gemeindestraße	Flächen, die durch Widmung die Eigenschaft einer Gemeindestraße erhalten haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA).
1180	Sonstige öffentliche Straße	Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und keiner anderen Straßengruppe angehören (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA).

9.7.2 Klassifizierung nach Wasserrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1310	Gewässer erster Ordnung - Bundeswasserstraße -	Binnenwasserstraße des Bundes, die in der Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 und § 2 Abs. 2) WaStrG aufgeführt sind, hinsichtlich der im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gewässerstrecken.
1320	Gewässer erster Ordnung - Landesgewässer -	Gewässer, die in Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2) WG LSA, dem Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung im Land Sachsen-Anhalt, aufgeführt sind.
1330	Gewässer zweiter Ordnung	Gewässer, die nach § 5 WG LSA Gewässer zweiter Ordnung sind.

9.7.3 Andere Festlegung nach Wasserrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1441	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	nach § 99 Abs. 1, 4 i.V.m. § 73 Abs. 3 WG LSA

9.7.4 Schutzgebiet nach Wasserrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1510	Wasserschutzgebiet	nach § 73 Abs. 3 WG LSA
1520	Heilquellenschutzgebiet	nach § 77 Abs. 2 i.V.m. § 73 Abs. 3 WG LSA

9.7.5 Natur-, Umwelt- oder Bodenschutzrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1161	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet	nach § 18 Abs. 4 i. V. m. § 23 NatSchG LSA
1162	Vogelschutzgebiet	nach § 18 Abs. 4 i. V. m. § 23 NatSchG LSA
1621	Naturschutzgebiet	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatSchG LSA i. V. m. § 23 BNatSchG
1622	Geschützter Landschaftsbestandteil	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i. V. m. § 29 BNatSchG
1623	Landschaftsschutzgebiet	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i. V. m. § 26 BNatSchG
1624	Naturpark	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i. V. m. § 27 BNatSchG
1650 ²⁾	Naturschutzgesetz ²⁾	nach § 18 Abs. 4 NatschG LSA
1651	Besonders geschütztes Biotop	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i.V.m. § 22 NatSchG LSA
1653	Naturdenkmal	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i. V. m. § 28 BNatSchG
1656	Ausgleichs- oder Kompensationsfläche ³⁾	nach § 18 Abs. 4, 2 NatSchG LSA i. V. m. § 17 Abs. 6 BNatSchG
1650 ²⁾	Nationales Naturmonument	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatSchG LSA i. V. m. § 24 BNatSchG
1650 ²⁾	Allée	nach § 18 Abs. 4 i. V. m. § 21 NatschG LSA
1650 ²⁾	Einseitige Baumreihe	nach § 18 Abs. 4 i. V. m. § 21 NatschG LSA

2) Bis zur Ergänzung des ALKIS®-OK LSA um die Wertearten 'Nationales Naturmonument', 'Allée' und 'Einseitige Baumreihe' wird an ihrer Stelle die Werteart 'Naturschutzgesetz' (1650) geführt.

3) Umfasst auch Flächen, auf denen Maßnahmen für ein Ökokonto anerkannt oder erbracht wurden.

9.7.6 Schutzgebiet nach Natur-, Umwelt und Bodenschutzrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1670	Nationalpark	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i. V. m. § 24 BNatSchG
1690	Biosphärenreservat ⁴⁾	nach § 18 Abs. 4, § 19 NatschG LSA i.V.m. § 20 NatSchG LSA, § 25 BNatSchG

4) Gebiete erfüllen zusätzlich die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland.

9.7.7 Bau-, Raum- oder Bodenordnungsrecht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
1740	Enteignungsverfahren	nach § 24 Abs. 6 EnteigG LSA
1750	Umlegung nach dem BauGB	nach BauGB
1770	Vereinfachte Umlegung	nach BauGB
1840	Sanierung	nach BauGB
2100	Flurbereinigungsverfahren	nach FlurbG
2200	Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz	nach LwAnpG
2310	Unvermessenenes Eigentum	nach § 1 Nr. 1 BoSoG
2320	Unvermessenenes Nutzungsrecht	nach § 1 Nr. 2 BoSoG
2330	Ergänzende Bodenneuordnung	nach § 1 Nr. 3 BoSoG
2340	Komplexe Bodenneuordnung	nach § 1 Nr. 4 BoSoG
2410	Vermögenszuordnung nach Plan	nach § 2 Abs. 2 a bis 2 c VZOG
2610	Baulast	nach § 82 BauO LSA
2800	Verkehrsflächenbereinigung	nach § 11 VerkFIBerG

9.7.8 Sonstiges Recht

Wert	Art der Festlegung	Begriffsbestimmung
4812	Schutzfläche Festpunkt, 2 m Radius	nach § 5 VermGeoG LSA
4815	Schutzfläche Festpunkt, 30 m Radius	nach § 5 VermGeoG LSA
4900	Fischereirecht	nach § 1 DVO-FischG
7200	Weinbergsrolle	nach § 10 Abs. 7 WeinR-DVO

9.7.9 Angaben zur Klassifizierung für öffentlich-rechtliche Festlegungen nach Bundes- und Landesrecht

Für den Nachweis wird die Objektart Dienststelle herangezogen.

Attributart Schlüssel:

Schlüssel für Stelle	Stelle
400	Landesverwaltungsamt
Siehe Anlage 3.1	Liegenschaftskatasterführende Stelle
221	ALFF Anhalt
222	ALFF Mitte
223	ALFF Altmark
224	ALFF Süd
350	Der Oberfinanzpräsident der Oberfinanzdirektion Magdeburg
Schlüssel (Gemeindekennzeichen, Verbandsgemeindekennzeichen, Landkreiskennzeichen) entsprechend dem amtlichen Verzeichnis des Statistischen Landesamtes	zuständige Gemeinde / Verbandsgemeinde/ Land/ Kreis

Attributart AX_Schlüssel_Dienststelle: Vergabe obliegt dem Bundesland
Nicht im ALKIS®-OK aufgeführt

9.8 Kataloge

Es werden folgende Katalogeinträge geführt:

73002	Bundesland
73004	Kreis/ Region
73003	Regierungsbezirk (in LSA nicht existent, deshalb mit Null belegt)
73005	Gemeinde
73006	Gemeindeteil
73007	Gemarkung
73008	Gemarkungsteil/Flur
73010	Buchungsblattbezirk
73011	Dienststelle
73012	Verband
73013	Lagebezeichnung Katalogeintrag

'Gemeindeteil' enthält alle zur Gemeindeteilebene zählenden Verwaltungseinheiten innerhalb eines Bundeslandes.